



**Pet 3-19-10-2128-027626**

81737 München

Lebens- und Genussmittel

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass bei Backwaren, die mit einer eindeutigen Aussage zu ihrem Inhalt bezeichnet und beworben werden, z. B. Roggengebäck, dieser Inhalt auch zu 100 Prozent gegeben sein muss.

Zur Begründung der Petition trägt die Petentin u. a. vor, dass z. B. bei einem Roggenbrötchen der Anteil des verwendeten Mehls gar nicht zu 100 % aus Roggenmehl bestehen würde. Diese Tatsache sei nach ihrer Auffassung eine Täuschung der Kunden und dürfe gesetzlich nicht legitimiert werden. In diesem Falle würde es sich um eine Mischung handeln und der Gesetzgeber solle vorschreiben, dass der jeweilige Anteil der Mehle in der Bezeichnung und Bewerbung des Produktes eindeutig genannt werden müsse.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt wurde. Sie fand 174 Mitzeichnungen und es gingen hierzu sechs Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung aller Aspekte wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass EU-weit einheitlich geltende Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln bestehen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung LMIV) trifft allgemeine Bestimmungen und sieht verpflichtende Mindestangaben vor.

Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.

In den Leitsätzen der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) ([www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de](http://www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de)) wird die Verkehrsauffassung von mehr als 2000 Lebensmitteln, also Herstellung, Beschaffenheit oder sonstige Merkmale unter Berücksichtigung des redlichen Herstellungs- oder Handelsbrauchs und der berechtigten Verbrauchererwartung und damit auch die verkehrsübliche Bezeichnung von Lebensmitteln beschrieben.

In den „Leitsätzen für Brot und Kleingebäck“ werden neben den qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen auch die verkehrsüblichen Bezeichnungen für diese Backwaren beschrieben

(<http://www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de/sites/default/files/downloads/leitsaetzebrot.pdf>). Entsprechend den Leitsätzen und somit auch dem redlichen Handelsbrauch werden Roggenbrötchen aus mindestens 50 Prozent Roggenmehl im Mehlanteil hergestellt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass Roggenbrötchen mit einem Roggenmehlanteil von 90 oder gar 100 Prozent, wie es für Roggenbrot üblich ist, nicht den Erwartungen an die Verzehrfähigkeit von



Brötchen entsprechen. Aus backtechnischen Gründen, wie der Krumenbeschaffenheit, der Porung und der Teiglockerung wären Roggenbrötchen mit solch hohen Anteilen an Roggenmehl nicht mehr kaubar. Zusätzlich wäre die Formung solcher Roggenbrötchen aufgrund der Klebereigenschaften des Teiges nicht mehr möglich. Die beschriebenen Mindestanteile in den Leitsätzen stellen Qualitätsmerkmale dar, die auf das Gesamtbild des jeweiligen Erzeugnisses abzielen, also von den verwendeten Rohstoffen über die Herstellung und Handlung bis zur Bezeichnung und Verzehrbarkeit.

Die Leitsätze der DLMBK sind keine Rechtsvorschriften, sondern haben den Charakter objektiver antizipierender Sachverständigengutachten. Von den Leitsätzen kann abgewichen werden, wenn die Abweichungen hinreichend kenntlich gemacht werden und eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen werden kann.

Die Leitsätze sind für Hersteller, Handel, Importeure, Verbraucherinnen und Verbraucher, Überwachungsbehörden und Gerichte eine wichtige Orientierungshilfe.

Die LMIV schreibt bei vorverpackten Lebensmitteln vor, dass die Pflichtangaben (wie z. B. die Bezeichnung des Lebensmittels oder das Zutatenverzeichnis) bei vorverpackten Lebensmitteln direkt auf der Verpackung oder auf einem befestigten Etikett anzubringen sind. In dem Zutatenverzeichnis sind alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils mit ihrer speziellen Bezeichnung aufzuführen. Zusätzlich ist die Forderung des Petenten hinsichtlich der mengenmäßigen Verwendung von Zutaten in einem Lebensmittel bei vorverpackter Ware bereits häufig durch die sogenannte quantitative Angabe der Zutaten (kurz QUID) nach der LMIV erfüllt. Werden hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt (z. B. wenn eine Zutat in der Bezeichnung oder der Aufmachung hervorgehoben wird), muss die Menge der verwendeten Zutat oder Zutatenklasse, die bei der Herstellung oder Zubereitung verwendet wurde, angegeben werden.



Als Pflichtinformation für nicht vorverpackte, lose abgegebene Lebensmittel schreibt die LMIV lediglich die Angaben von Stoffen oder Erzeugnissen vor, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Alle weiteren Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 der LMIV (z. B. das Zutatenverzeichnis oder die Nährwertdeklaration) sind bei lose abgegebenen Lebensmitteln grundsätzlich nicht verpflichtend schriftlich zu geben. Diese Erleichterung für lose Ware trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass in der Regel Verkaufspersonal zur Verfügung steht (z. B. in Bäckereien), welches Auskunft zu den angebotenen Lebensmitteln geben kann.

Die Verantwortung für eine vorschriftsgemäße Kennzeichnung und Werbung liegt beim Lebensmittelunternehmer. Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist in Deutschland Aufgabe der Länder. Die Auslegung der Vorschriften obliegt letztlich den Gerichten.

Im Hinblick auf das Anliegen der Petition stellt der Petitionsausschuss zusammenfassend fest, dass sowohl das allgemeine Kennzeichnungsrecht der LMIV als auch die Leitsätze der DLMBK einer klaren und verständlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln dienen. Die weitergehende Forderung in der Petition, dass bereits in der Bezeichnung und Bewerbung des jeweiligen Backproduktes die spezifischen Anteile der verarbeiteten Mehle eindeutig genannt werden müssten, ist darüber hinaus nicht erforderlich und würde keineswegs zu einer besseren Verbraucherinformation beitragen können. Denn wie bereits ausgeführt, kommt es hier im Wesentlichen auf die Verkehrsauffassung der Verbraucherin und Verbraucher an. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.